

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 21.09.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 395/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Schaubild mit aktuellen Coronaregeln**
- **Neue Testverordnung: Ende der kostenlosen Bürgertests ab 11. Oktober**

Schaubild mit aktuellen Coronaregeln

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung ab 20. September 2021 hat das Land ein aktualisiertes Schaubild mit den geltenden Coronaregeln veröffentlicht (siehe zuletzt info-intern Nr. 354/21). Die aktuelle Fassung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Neue Testverordnung: Ende der kostenlosen Bürgertests ab 11. Oktober

Die Bundesregierung hat eine Neufassung der Coronavirus-Testverordnung veröffentlicht (siehe zuletzt info-intern Nr. 285/21). Die neue Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 tritt am 11. Oktober 2021 in Kraft und ist als **Anlage 2** beigefügt. Sie löst dann die bisherige Testverordnung ab und ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.

In der Coronavirus-Testverordnung werden die Ansprüche der Bürger auf Testungen, die Zulassung und Leistungserbringung durch Ärzte, Apotheker und andere Testanbieter sowie die Abrechnungsverfahren geregelt. Mit der Neufassung der Verordnung sind folgende wesentliche Neuerungen verbunden:

- Der bisherige Anspruch auf kostenlose Schnelltests/Antigen-Tests („Bürgertestung“) für alle Personen entfällt ab 11. Oktober 2021 (siehe dazu schon info-intern Nr. 331/21).

- Stattdessen gibt es einen solchen Anspruch auf kostenlose Antigentests nur noch für impfunfähige und abgesonderte Person (§ 4a der Coronavirus-Testverordnung). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Personengruppen, die weiterhin einen Anspruch auf kostenlose Antigentests haben:
 - Kinder unter 12 Jahren und bis zu 3 Monate nach dem zwölften Geburtstag
 - Schwangere und andere Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können
 - Bestimmte Personengruppen, die mit einem nicht in Deutschland zugelassenen Impfstoff geimpft wurden
 - Person, die an einer klinischen Studie zur Wirksamkeit von Impfstoffen teilnehmen oder in den letzten drei Monaten teilgenommen haben und
 - Person, die sich aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus in Absonderung befinden (Test zur Abkürzung oder Beendigung der Isolation).
- Entsprechende Nachweise sind den Testzentren vorzulegen.

Die übrigen Regelungen der Testverordnung, insbesondere die Ansprüche auf PCR-Testung und die Vergütungssätze und Abrechnungsmodalitäten der Testzentren bleiben unverändert.

- Ende info-intern Nr. 395/21 -

Anlagen